

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 01. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2022)

zum Thema:

Entwicklungen bei der Biersteuer im Land Berlin und Steuerstatistik

und **Antwort** vom 15. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Jun. 2022)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12058

vom 01.06.2022

über Entwicklungen bei der Biersteuer im Land Berlin und Steuerstatistik

1. Wie hat sich das kassenwirksame Gesamtsteueraufkommen aus der Biersteuer im Land Berlin in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Zu 1.:

Das Kassenaufkommen der Biersteuer im Land Berlin entwickelte sich in den vergangenen zehn Jahren wie folgt (in Mio. €):

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Biersteuer	13,97	14,44	14,60	13,92	14,05	13,89	14,23	14,00	12,92	11,94

2. Wie hat sich die Anzahl der in Berlin (BE) und Brandenburg (BB) betriebenen Braustätten sowie die Gesamtjahreerzeugung in diesen beiden Bundesländern in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Zu 2.:

Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer, deren Verwaltung gemäß Art. 108 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dem Bund obliegt. Im Unterschied zu den übrigen Verbrauchsteuern steht das Aufkommen der Biersteuer nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG den Ländern zu. Für die Festsetzung der Biersteuer ist nach § 31 Abs. 1 Biersteuerverordnung zentral das Hauptzollamt Stuttgart zuständig.

Aufgrund der Bundeszuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Biersteuer liegen bei den Landessteuerverwaltungen keine eigenen Informationen zur Anzahl der Braustätten, zur Gesamtjahreserzeugung sowie zur Anzahl der Kontrollen und Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Biersteuer vor.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 14 Reihe 9.2.2. „*Finanzen und Steuern, Brauwirtschaft*“) hat sich die Anzahl der in Berlin (BE) und Brandenburg (BB) betriebenen Braustätten sowie die Gesamtjahreserzeugung in diesen beiden Bundesländern in den letzten zehn Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Braustätten BE/BB	41	48	54	62	65	67	71	73	69	68
Gesamtjahreserzeugung in Mio. hl	3,64	3,84	4,00	3,99	3,98	3,87	3,91	3,92	3,97	3,65

3. Wie haben sich im genannten Berichtszeitraum die gewährten Steuerbefreiungen bzw. Steuerentlastungen und deren Höhe nach §§ 23, 24, 25 und 28 BierStG entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie nach den einzelnen Befreiungstatbeständen in den genannten Normen)?

Zu 3.:

Die Biersteuer beträgt nach § 2 Abs. 1 Biersteuergesetz (BierStG, Fassung vom 15.07.2009, gültig ab 01.04.2010) für einen Hektoliter (hl) Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Dieser Regelsteuersatz gilt seither unverändert.

Als Maßnahme zur Unterstützung kleiner und mittelständischer Brauereien in der Corona-Krise wurde die vor 2004 geltende Biersteuermengenstaffel temporär wiedereingeführt (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz vom 02.06.2021, BGBl. I S. 1259). Nach § 2 Abs. 1a BierStG und abweichend von den ab 01.01.2023 (erneut) maßgeblichen ermäßigten Steuersätzen des § 2 Abs. 2 BierStG vermindert sich der Regelsteuersatz für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl in 1000-Hektoliter-Schritten (ab 6 000 hl) gleichmäßig:

- bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl auf 50,0 % statt 56,0 %,
- bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl auf 60,0 % statt 67,2 %,
- bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl auf 70,0 % statt 78,4 % und
- bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl auf 75,0 % statt 84,0 %.

Im Rahmen der Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Drucksache 156/22) hat der Bundesrat die Entfristung und dauerhafte Beibehaltung der ermäßigten Steuersätze der Biersteuermengenstaffel in § 2 Absatz 1a BierStG gefordert (Drucksache 156/22 (Beschluss)). Das Ergebnis des laufenden Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Die §§ 23, 24, 25 und 28 BierStG haben sich in den letzten zehn Jahren inhaltlich nicht verändert.

4. In der Antwort auf Frage 3 der schriftlichen Anfrage auf AGH-Drs.: 18/26992 teilt der Senat u.a. mit: „Aufgrund der Bundeszuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Biersteuer liegen bei den Landessteuerverwaltungen keine Informationen zur Anzahl der jeweiligen biersteuerpflichtigen Betriebe, zur Anzahl der unabhängigen Brauereien in dem jeweiligen Land, zu den Ausfuhr- und Einfuhrmengen nach §§ 12 und 16 BierStG sowie zur Anzahl der Kontrollen und Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Biersteuer vor.“ Welche Fachverfahren werden aktuell zur Erhebung und Verwaltung jeweils welcher Steuern durch das Land Berlin, Länderverbände bzw. den Bund eingesetzt (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Steuerarten also Gemeinschaftssteuern, Landessteuern und Gemeindesteuern)?

Zu 4.:

Im Land Berlin und in den Länderverbänden wird das KONSENS-Verfahren Biene eingesetzt. Ob weitere Verfahren in anderen Behörden der anderen Länder und des Bundes eingesetzt werden, ist dem Senat nicht bekannt (siehe dazu beigefügte Anlage).

5. Mit welchen Fachverfahren bzw. Schnittstellen betreiben der Bund und die Länder für jeweils welche Steuern die Steuerstatistik und ggf. welche Erhebungs- und Controllingaufgaben?

Zu 5.:

Das Land Berlin sowie die anderen Länder erstellen monatlich eine Übersicht zum Steueraufkommen (sog. „D2-Meldung“).

6. Wie werden bei jeweils welchen Steuern die jeweiligen Außenprüfungen, deren Ergebnisse und Erledigungen sowie die ggf. festgestellten Ordnungswidrigkeiten und deren Ergebnisse sowie Erledigungen zwischen Bund und Ländern erhoben und geteilt?

Zu 6.:

Ergebnisse und Erledigungen aus Außenprüfungen und Ordnungswidrigkeiten werden nach den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen ermittelt und erfasst. Erhoben werden dabei die festgestellten Mehrsteuern für die folgenden Steuerarten: Umsatzsteuer, Lohn- und Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Lohnsteuer.

Die Verteilung der durch die Landesfinanzbehörden festgesetzten und vereinnahmten Steuern erfolgt gem. Art 106 und 107 Grundgesetz. Diese wird zudem in weiteren Gesetzen konkretisiert – z.B. im Zerlegungsgesetz, Finanzausgleichsgesetz und Gewerbesteuerergesetz.

Geldbußen aus Steuerordnungswidrigkeiten werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt und erhoben. Eine Aufteilung ähnlich der Steuereinnahmen erfolgt hier nicht.

Hinsichtlich der Biersteuer wird zudem auf die Antwort zu Frage 2 hingewiesen.

Berlin, den 15. Juni 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen

	Steuerart	Ermittlungsverfahren
LSt	Arbeitnehmersparzulage	Biene
LSt	Pauschale Lohnsteuer geringfügig Beschäftigte	BE manuell (Bundeszentralamt für Steuern - Referat St II 8)
ESt	Einkommensteuer	Biene
ESt	Renteneinkünfte von beschränkt Steuerpflichtigen	BE manuell (Biene Finanzamt Rostock)
AbgSt	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	Biene
KSt	Aufkommen Finanzämter	Biene
USt	Körperschaftsteuer	Biene
GewSt	Umsatzsteuer	Biene jedoch auch manuelles Verfahren SenFin
LandesSt	Gewerbesteuer	Biene
LandesSt	Erbschaftsteuer	Biene
LandesSt	Grunderwerbsteuer	Biene
LandesSt	Totalisatorsteuer	Biene
LandesSt	Andere Rennwettsteuer	BE manuell (Biene Finanzamt München - Abt. III - Sonstige Verkehrssteuern)
LandesSt	Lotteriesteuer	Biene zusätzlich manuell
LandesSt	Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz (örtliches Aufkommen)	Biene
LandesSt	Biersteuer	BE manuell (Hauptzollamt Stuttgart - Sachgebiet B)
LandesSt	Sportwettensteuer (örtliches Aufkommen)	Biene
LandesSt	Feuerschutzsteuer - Zahlungen des BZSt an die Länder	BE manuell (Bundesministerium der Finanzen - Referat III C 4)
StadtStaaten	Grundsteuer	Biene
StadtStaaten	sonstige Gemeindesteuern	Biene
FKA	Spielbankabgabe	Biene